OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200912/2/GS

Datum:
Linz, 20. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der A__, vertreten durch ihren Vater B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25.03.2026, GZ: BHGR/926080005496/26, betreffend Übertretungen des Oö. Jugend-schutzgesetzes 2001 idF LGBl Nr. 102/2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 50 Euro herabgesetzt wird. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Verfahrenskosten für das Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 25.03.2026, GZ: BHGR/926080005496/26, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf), wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 8 Abs. 1a iVm § 13 Abs. 1 Z 5 Oö. Jugendschutzgesetz 2001 idgF eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 15 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 21.02.2026, 21:27 Uhr
Ort: C-Platz

Sie haben als Jugendliche bzw. Jugendlicher gegen ein Verbot gemäß § 8 Abs. 1a verstoßen, indem Sie eine Zigarette rauchten sowie eine weitere geöffnete Packung Zigaretten, eine nikotinhaltige Vape sowie nikotinhaltige Nachfüllungen besaßen, obwohl Jugendlichen der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, wie beispielsweise pflanzlichen Raucherzeugnissen, Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas und E-Zigaretten und den dafür notwendigen Stoffen, die als Tabakersatz oder -zusatz zur Verbrennung oder Verdampfung dienen, und von tabakfreien Nikotinbeuteln, verboten ist."

I.2. Dagegen richtet sich die von der Bf, vertreten durch ihren Vater, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Darin wird der Besitz der Zigarette zum genannten Zeitpunkt nicht bestritten. A__ wäre allerdings nicht im bewussten und regelmäßigen Konsum von Tabak- oder Nikotinprodukten gewesen. Die sichergestellten Gegenstände (Zigaretten, Vape und Nachfüllungen) wären nicht im Eigentum von A__ gestanden, sondern hätten einer Begleitperson gehört. Es wäre nicht ausreichend berücksichtigt worden, dass kein fortgesetzter oder nachweisbarer Konsum vorliege. Es werde daher um neuerliche Prüfung sowie um Einstellung des Verfahrens, hilfsweise um Herabsetzung der Strafe unter Berücksichtigung des Alters, der Umstände des Einzelfalls und der bisherigen Unbescholtenheit ersucht.

I.3. Mit Schreiben vom 08.04.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde. Außerdem ist der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Streife „Innere Stadt 1" wurde am 21.02.2026 um 21:27 im Zuge des Streifendienstes in C-Platz (bei der dortigen Busdrehscheibe) auf eine weibliche Jugendliche aufmerksam, welche sich bei Vorbeifahrt des Funkstreifenwagens eine Zigarette anzündete. Die Polizei unterzog die Jugendliche einer Personenkontrolle, in der sich die Jugendliche als A__ ausgab. In der geöffneten Handtasche von A__, geboren am tt.mm.jjjj, konnte von den Polizeibeamten eindeutig eine Zigarettenverpackung wahrgenommen werden. A__ leerte auf Nachfrage freiwillig den Inhalt der Handtasche aus und händigte den Beamten eine Packung Zigaretten sowie eine nikotinhaltige Vape der Marke „ELFBAR" inkl. Nachfüllung aus.

Laut im Akt einliegendem Verzeichnis scheinen zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt gegen A__ keine einschlägigen rechtskräftigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

II.2.Beweis erhoben wurde durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde. Daraus ergibt sich nachvollziehbar der festgestellte Sachverhalt, insbesondere aus der im Akt einliegenden Anzeige der LPD Oberösterreich vom 23.02.2026. In dieser haben die amtshandelnden Polizisten glaubwürdig ihre Beobachtungen festgehalten, wonach sich A__ beim Vorbeifahren des Funkstreifenwagens soeben eine Zigarette anzündete und bei Anblick der Polizei versuchte, diese hinter der Bank, auf welcher sie saß, zu verstecken. Weiters wurde von den Beamten glaubwürdig dokumentiert, dass sich A__ – mit dem Sachverhalt konfrontiert – geständig zeigte, soeben eine Zigarette geraucht zu haben.
Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht jedenfalls unstrittig fest. Der Besitz der genannten Zigaretten, Vape und Nachfüllung wurde von A__ in der Beschwerde nicht bestritten.

III.1. Das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 idF LGBl Nr. 102/2023 regelt in den relevanten Bestimmungen Folgendes:

„§ 1
Ziele und Geltungsbereich

(1) Ziele dieses Landesgesetzes sind:

1. Jugendliche vor besonderen Gefahren und schädlichen Einflüssen, die sich auf die körperliche, geistige, sittliche, seelische und soziale Entwicklung nachteilig auswirken können, zu schützen;
2. Jugendliche durch Maßnahmen im Sinn der Z 1 in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Mitgliedern unserer Gesellschaft zu fördern und zu unterstützen;

2a. Jugendliche für einen wertschätzenden Umgang miteinander, insbesondere bei der Kommunikation mittels elektronischer Medien, zu sensibilisieren, um einer beleidigenden, bloßstellenden, belästigenden oder bedrohenden Kommunikation vorzubeugen;

3. die vorrangige Verantwortung der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung der Jugendlichen hervorzuheben und zu unterstützen;
4. die Verantwortung der Erwachsenen zu verstärken und zu regeln;
5. der Gesellschaft ihre Verantwortung für die Heranbildung der Jugend und die Bedeutung des Schutzes der Jugend bewusst zu machen;
6. die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993. (Anm: LGBl.Nr. 54/2013)

(1a) Den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten obliegt es im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit, den Jugendlichen innerhalb der Grenzen dieses Landesgesetzes jene Einschränkungen aufzuerlegen, die nach dem Entwicklungsstand des Jugendlichen im Einzelfall erforderlich sind. (Anm: LGBl.Nr. 54/2013)

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere Angelegenheiten des Glücksspielmonopols, des Gesundheitswesens, des Sprengmittelwesens oder des Gewerbes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes sind: 1. Jugendliche: Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
[…]

§ 8
Alkohol, Tabak und Drogen

(1)Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken verboten. Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb, der Besitz und der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken, auch in Form von Mischgetränken, verboten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch dann, wenn alkoholische Getränke durch Absorbierung an einen pulver-, pastenförmigen oder anderen Trägerstoff gebunden werden. *(Anm: LGBl.Nr. 90/2005, 54/2013, 1/2019, 102/2023)*

(1a) Jugendlichen ist der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, wie beispielsweise pflanzlichen Raucherzeugnissen, Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas und E-Zigaretten und den dafür notwendigen Stoffen,

die als Tabakersatz oder -zusatz zur Verbrennung oder Verdampfung dienen, und von tabakfreien Nikotinbeuteln verboten. *(Anm: LGBl.Nr. 1/2019, 102/2023)*

(2) An Jugendliche dürfen keine Waren abgegeben werden, die sie im Sinn der Abs. 1 und 1a nicht erwerben, besitzen und konsumieren dürfen. *(Anm: LGBl.Nr. 61/2014, 102/2023)*

(3) Ausgenommen vom Verbot gemäß Abs. 1 und 1a sind Jugendliche in Erfüllung der Aufgaben ihrer beruflichen Ausbildung oder Beschäftigung. *(Anm: LGBl.Nr. 61/2014)*

(4) Jugendlichen ist die missbräuchliche Verwendung von Drogen und Stoffen, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, die jedoch allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können, verboten.

§ 13
Folgen für Jugendliche

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Jugendlicher

1. gegen die Aufenthaltszeiten gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 verstößt,
2. gegen ein Verbot gemäß § 5 Abs. 2 oder gegen eine Verordnung gemäß § 5 Abs. 3 verstößt,
3. *Entfallen*
4. gegen ein Verbot des § 7 Abs. 1 verstößt,
5. gegen ein Verbot des § 8 Abs. 1 oder 1a verstößt,
6. gegen das Verbot des § 8 Abs. 2 verstößt,
7. gegen das Verbot des § 8 Abs. 4 verstößt,
8. gegen ein Verbot des § 9 Abs. 3a verstößt.

(Anm.: LGBl.Nr. 90/2005, 54/2013, 90/2013, 61/2014, 102/2023)

(1a) Eine Verwaltungsübertretung wegen Erwerbs oder Besitzes gemäß Abs. 1 liegt nicht vor, wenn der Erwerb oder Besitz Folge eines Testkaufs gemäß § 6 ist. *(Anm: LGBl.Nr. 54/2013)*

[…]

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann bei geringem Verschulden des Jugendlichen oder unbedeutenden Folgen der Verwaltungsübertretung von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens absehen, wenn

1. zu erwarten ist, dass die Erziehungsberechtigten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, oder
2. der Jugendliche an einer Aussprache mit einem Jugendberater einer Stelle zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen (§ 3) teilnimmt und dies voraussichtlich ausreicht, um ihn von weiteren Verwaltungsübertretungen abzuhalten und der Begehung von Verwaltungsübertretungen durch andere entgegenzuwirken.

(Anm: LGBl.Nr. 61/2014)

[…]

(4) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn dies pädagogisch zweckmäßig ist, Jugendlichen bei Übertretungen nach Abs. 1 die Erbringung sozialer Leistungen, wie die Mithilfe in der Behinderten-, Alten- und Krankenbetreuung oder bei Umweltschutzmaßnahmen zu ermöglichen, sofern der Jugendliche und dessen gesetzlicher Vertreter der Erbringung der sozialen Leistung zustimmen. Das Ausmaß der zu erbringenden sozialen Leistung darf

insgesamt 24 Stunden und täglich sechs Stunden nicht übersteigen. Die soziale Leistung hat der Jugendliche in seiner Freizeit zu erbringen. Art und Ausmaß der sozialen Leistung sowie die zu verhängende Ersatzstrafe für den Fall, dass die soziale Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht wird, sind mit Bescheid festzusetzen. Wird die soziale Leistung vollständig erbracht, ist das Strafverfahren einzustellen.
[…]
(8) Wird die soziale Leistung nicht erbracht oder scheint die Erbringung einer sozialen Leistung gemäß Abs. 4 nicht wirkungsvoll oder haben der Jugendliche und der gesetzliche Vertreter der Erbringung der sozialen Leistung nicht zugestimmt, ist der Jugendliche nach Abs. 1 mit einer Geldstrafe bis zu 200 Euro, bei erschwerenden Umständen bis zu 300 Euro zu bestrafen. Erschwerende Umstände liegen insbesondere im Wiederholungsfall vor. Bei Vorliegen erschwerender Umstände hat die Bezirksverwaltungsbehörde darüber hinaus im erforderlich scheinenden Maß auch weitere geeignete Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, zu treffen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe darf nicht verhängt werden. (Anm: LGBl.Nr. 102/2023)"

III.2. Die Bf hat in ihrer Beschwerde nicht bestritten, dass sie zum Tatzeitpunkt jedenfalls im Besitz einer Zigarette und der genannten Vape samt Nachfüllung gewesen ist. Auch das Rauchen der Zigarette ist durch die in der Anzeige von den Polizeibeamten festgehaltenen Beobachtungen dokumentiert.

Nach dem vorgeworfenen Tatbild des § 8 Abs. 1a Oö. Jugendschutzgesetz ist von dieser Verbotsbestimmung auch der bloße Besitz von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen erfasst. Dieser Besitz liegt unstrittig vor, ob sich die genannten Gegenstände im Eigentum von A__ befunden haben, ist demnach nicht entscheidungsrelevant. Ebenso wenig ist ein fortgesetzter oder nachweisbarer Konsum Voraussetzung der genannten Strafbestimmung.

Die Bf war zum Tatzeitpunkt als Jugendlicher iSd § 2 Oö. JSchG 2001 anzusehen. Die vorgeworfene Tat ist damit in objektiver Hinsicht als erfüllt zu betrachten.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt"). Die der Bf zur Last gelegte Übertretung bildet ein Ungehorsamsdelikt, es genügt daher fahrlässige Begehung.

Nach der Judikatur des VwGH hat die Bf initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Das Vorbringen der Bf ist insgesamt nicht

dazu geeignet, dass sie an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Deshalb ist ihr jedenfalls fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Eine geringfügige Schuld – wovon nur die Rede sein kann, wenn das tatbildmäßige Verhalten hinter dem in der Strafdrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt erheblich zurückbleibt – ist nicht gegeben (vgl. allgemein etwa VwSlg. 16.030 A/2003).
Die Verwaltungsübertretung ist somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5. Verfahrensgegenständlich hat A__ zu verantworten, dass ihr am 21.02.2026 der Besitz und Konsum von Tabakwaren vorgeworfen wird.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 13 Abs. 8 Oö. JSchG 200 Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Die belangte Behörde hat über A__ eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro verhängt.

Wie ausgeführt, liegen zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt keine einschlägigen rechtskräftigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vor. Die Bf hat sich im

Rahmen der Polizeikontrolle kooperativ verhalten, es konnte kein fortgesetzter Konsum von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen nachgewiesen werden.

Angesichts des vorgesehenen Strafrahmens von bis zu 200 Euro, gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch zum Ergebnis, dass auch die nunmehr verhängte Strafe tat- und schuldangemessen ist, da zum Tatzeitpunkt keine rechtskräftigen einschlägigen Vorstrafen vorliegen. Auch mit dieser nunmehr verhängten Strafe wird der Bf die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens vor Augen geführt. Gleichzeitig wird sie darauf aufmerksam gemacht, dass in Zukunft- d.h. bis zu ihrer Volljährigkeit - bei neuerlichen Übertretungen des Oö. Jugendschutzgesetzes mit einer empfindlich höheren Strafe zu rechnen ist.

Der Schutzzweck des Jugendschutzgesetzes ist va. der Schutz vor besonderen Gefahren und schädlichen Einflüssen von Jugendlichen. Neben der Generalprävention scheint es im konkreten Fall besonders aus spezialpräventiven Überlegungen erforderlich, nunmehr gegenständlich eine entsprechende Geldstrafe zu verhängen. Sie ist erforderlich, um in Würdigung des Gesamtausmaßes der Rechtsverletzung eine spürbare Sanktion zu setzen, die der minderjährigen Beschuldigten die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens eindringlich vor Augen führt. Eine weitere Herabsetzung der Strafe kommt unter den aufgezeigten Umständen nicht in Betracht. Zur Nichtanwendung des § 45 Abs. 1 VStG (Einstellung oder Ermahnung) ist darauf hinzuweisen, dass die dafür normierten Voraussetzungen nicht gegeben sind. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung oder das Verschulden der Bf als derart gering zu werten (vgl. allgemein etwa VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

Festzuhalten ist, dass auch unterdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verhängung einer Geldstrafe nicht hinderlich sind (vgl. z.B. VwSlg. 18.943 A/2014, mwN, wonach sogar dann die Verhängung einer Geldstrafe gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht).

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist der Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Aus den angeführten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger